

Merkblatt über die Namensänderung bei Verheirateten, Geschiedenen und Verwitweten

Änderungen von Familiennamen sind nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in begrenztem Umfang bei Eheleuten, Geschiedenen und Verwitweten möglich. Wir geben Ihnen hier einen Überblick über die wichtigsten Möglichkeiten derartiger Namensänderungen. Beachten Sie bitte, dass die im Folgenden genannten Namensänderungen nicht automatisch mit der Abgabe der Erklärung beim Standesamt wirksam werden müssen. In vielen Fällen werden Erklärungen zur Namensführung erst wirksam, wenn Sie dem zuständigen Standesamt zugehen. Zuständig ist regelmäßig das Standesamt, bei welchem die Ehe geschlossen wurde, bei Eheschließungen im Ausland das Standesamt des Wohnsitzes. Sofern in der Bundesrepublik Deutschland kein Wohnsitz mehr besteht, ist das Standesamt I in Berlin zur Entgegennahme der Namensklärung zuständig. Ihr Standesamt wird Sie individuell über diese Besonderheiten beraten. Die genannten vorzulegenden Unterlagen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Im Einzelfall kann die Vorlage weiterer Unterlagen erforderlich sein.

1. Namensänderung bei Eheleuten

a) Änderung des Ehenamens

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt ist grundsätzlich eine Änderung des Ehenamens nicht mehr möglich. Eine Ausnahme kommt u.U. nur dann in Betracht, wenn der Ehename nach ausländischem Recht erworben wurde und nach Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eine Rechtswahl zum deutschen (Namens-) Recht vorgenommen werden soll. Hier kann z.B. der deutschsprachige Geburtsname eines Ehegatten zum neuen Ehenamen bestimmt werden. Bitte erkundigen Sie sich in einem solchen Fall bei Ihrem Standesamt über die genauen Voraussetzungen. Vorzulegende Unterlagen: Geburtsurkunden, Ehe- oder Heiratsurkunde (ggf. jeweils mit Übersetzung), ggf. sonstige Bescheinigungen über Namensänderung, Nachweis über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit, Personalausweis oder Reisepass.

b) Voranstellung oder Anfügung eines Namens

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung einen gemeinsamen Ehenamen bestimmt so kann der Ehegatte, dessen Geburtsname nicht Ehename geworden ist, auch nachträglich durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten seine Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Ehenamen aus mehreren Namen besteht. Besteht der Name des erklärungsberechtigten Ehegatten aus mehreren Namen, so kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden. Vorzulegende Unterlagen: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches (ggf. im Stammbuch enthalten) oder ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung und eine Geburtsurkunde, Personalausweis oder Reisepass.

c) Widerruf einer Voranstellung oder Anfügung

Hat ein Ehegatte bei der Eheschließung erklärt, den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranzustellen oder anzufügen, so kann diese Anfügung oder Voranstellung auch während der bestehenden Ehe widerrufen werden. In diesem Fall ist eine erneute Erklärung über die Anfügung oder Voranstellung nicht mehr möglich! Vorzulegende Unterlagen: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches mit dem Vermerk der aktuellen Namensführung (ggf. im Stammbuch enthalten), Personalausweis oder Reisepass.

d) Nachträgliche Bestimmung eines Ehenamens

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt, so kann die Bestimmung des Ehenamens nachgeholt werden. Hierzu ist es erforderlich, dass beide Ehegatten eine inhaltsgleiche Erklärung vor dem Standesbeamten abgeben. Zweckmäßig ist es, wenn beide Ehegatten bei ihrem Standesamt vorsprechen. Vorzulegende Unterlagen: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches mit dem Vermerk der aktuellen Namensführung (ggf. im Stammbuch enthalten) oder ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung und die Geburtsurkunden, Personalausweis oder Reisepass.

e) **Wiederannahme eines Namens während bestehender Ehe**

Haben die Ehegatten bei der Eheschließung keinen Ehenamen bestimmt und führt ein Ehegatte einen durch Vorehe erworbenen Familiennamen, so kann auch während der Ehe der Geburtsname oder der zum Zeitpunkt der Eheschließung dieser Vorehe geführte Familienname wieder angenommen werden. Ein gemeinsamer Ehename kommt dadurch natürlich nicht zustande. Unter Punkt 2 erfahren Sie zur Wiederannahme weitere Einzelheiten. Vorzulegende Unterlagen: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches mit dem Vermerk der aktuellen Namensführung (ggf. im Stammbuch enthalten) oder ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung und die Geburtsurkunden, Personalausweis oder Reisepass.

2. Namensänderungen bei Geschiedenen und Verwitweten

Gehören Sie zu diesem Personenkreis und führen Sie einen Ehenamen, so geltend die im vorstehenden Abschnitt unter b) und c) gemachten Aussagen auch für Sie. D.h., sie können dem durch Eheschließung erworbenen Namen Ihren Geburtsnamen bzw. den zur Zeit der Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens geführten Namen voranstellen oder anfügen oder soweit auch widerrufen.

Ein verwitweter oder geschiedener Ehegatte, der einen durch Eheschließung erworbenen Namen führt, kann durch Erklärung seinen Geburtsnamen oder den Namen wieder annehmen, den er bis zur Bestimmung des Ehenamens geführt hat.

Vorzulegende Unterlagen: Eheurkunde oder begl. Abschrift des Familienbuches mit dem Vermerk der aktuellen Namensführung und dem Vermerk über die Auflösung der Ehe oder ausländische Heiratsurkunde mit Übersetzung und die Geburtsurkunde, Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde des verstorbenen Ehegatten, Personalausweis oder Reisepass.